

B e r i c h t

des Komitees zur Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Realschulen.

Hoher Landtag!

Die Realschulen haben, wie in §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes erklärt ist, die Aufgabe, eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen zu gewähren und für die höhern Fachschulen vorzubereiten.

Das Komitee ist der Ansicht, daß die Errichtung solcher Schulen, mit der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgezeichneten Organisation, einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete unsers Schulwesens in sich schließe. Das Bedürfniß darnach hat sich auch in unserm Lande mehrfach kundgegeben, indem nicht bloß in einer der gewerbereichsten Städte desselben aus Gemeindemitteln eine vollständige sogenannte selbstständige Unterrealschule errichtet wurde, sondern auch an andern Orten an die eigentlichen Volksschulen sich Fortbildungsschulen oder unvollständige Realschulen anschließen, die im Wesentlichen die Zwecke verfolgen, welche der Gesetzentwurf den Realschulen vorschreibt.

In der That läßt es sich nicht verkennen, daß, so wie es einerseits wünschenswerth ist, daß den strebsamern und talentvollern Jünglingen, deren Beruf sie außerhalb der Sphäre der sogenannten Gelehrten-Bildung stellt, die Möglichkeit gewährt werde, sich eine das Maaß des an den Volksschulen Gebotenen übersteigende Ausbildung zu verschaffen, um sie dann im Interesse ihrer Mitbürger verwerten zu können, andererseits eine solche höhere Bildung nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Verkehrs und den Anforderungen desselben für den Kaufmannsstand und das höhere Gewerbe eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, wofern wir fremder Konkurrenz auf volkwirthschaftlichem Gebiete nicht erliegen sollen.

Das Komitee empfiehlt dem hohen Landtage die Annahme des Gesetzentwurfes. Die im § 8 bezeichneten Lehrgegenstände sprechen, was ihre Wichtigkeit und Bedeutung für die allgemeine Bildung betrifft, für sich selbst. Jedermann weiß heut zu Tage, daß die durch die Verkehrsmittel bewirkte gegenseitige Annäherung der verschiedenen Nationen und die Bedingungen des vielfach verschlungenen Verkehrs die Kenntniß der fremden Kultursprachen, abgesehen von dem in der Aneignung derselben liegenden allgemeinen Bildungsmittel auch für den Gewerbetreibenden zu einem nothwendigen Bedürfniß machen.

Das jugendliche Alter der Realschüler und die Nothwendigkeit, auch auf die Erlernung der andern Gegenstände angemessene Rücksicht zu nehmen, rechtfertigt es jedoch, daß in der Unterrealschule nur die französische Sprache gelehrt werde.

Die mathematischen Fächer schärfen den Verstand, gewöhnen an streng logisches Denken und bieten zudem die unerläßliche Grundlage jeder technischen Ausbildung.

Auf den Unterricht in der Religion, welche obligater Gegenstand ist, wird die kirchliche Behörde die gesetzliche Rücksichtnahme zu tragen haben. Geographie und Geschichte, die Naturwissenschaften, geometrisches- und Freihandzeichnen dann Kalligraphie sind eine nothwendige Ergänzung der durch die Realschulen zu bezweckenden allgemeinen Bildung.

Die freien Gegenstände endlich als Stenographie, Modelliren, Gesang und Gymnastik sind theils Hilfsmittel wissenschaftlicher oder technischer Ausbildung, theils wirken sie veredelnd und kräftigend auf Geist und Körper.

Die Aenderungen, welche das Komite an dem Gesetzentwurfe vorzunehmen beantragt, sind der Zahl nach geringfügig.

Zu §. 5 beantragt die Majorität, daß fakultativ mit der Unterrealschule eine Lehrerbildungs-Anstalt in Verbindung gebracht werden könne. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Bedürfniß nach Gründung einer solchen Anstalt für das ganze Land nicht auf das lebhafteste gefühlt werde. Im Gegentheile das Komite wünscht sehnlichst, daß dem Landtage bald möglichst durch eine entsprechende Gesetzesvorlage Gelegenheit geboten werde, jenem anerkannten Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Da das Land so glücklich ist, nur Eine Landessprache zu besitzen, erhielt §. 8 litt. b. die entsprechende Modifikation und haben nach Ansicht des Komite's die §§. 9 und 10 zu entfallen.

Durch einen Zusatz zu §. 26 des Gesetzes (nach der Redaktion des Komite's §. 24) soll klar gestellt werden, daß die Gemeinden aus ihren Mitteln Unterrichtsanstalten ins Leben rufen können, die den ersten 2 Jahrgängen der Unterrealschule entsprechen, und daß über den Fortgang in diesen Anstalten unter den gesetzlichen Voraussetzungen gültige Zeugnisse ausgestellt werden können.

Die beantragten Abänderungen an der Regierungsvorlage sind folgende :

Im §. 5 der Regierungsvorlage ist vor den Worten „in Verbindung gebracht werden“ einzuschalten „dann eine Lehrerbildungs-Anstalt.“

Litt. b. des §. 8 soll lauten: „die Landessprache, dann die französische und englische Sprache.“

Der Schlußsatz des §. 8 hat zu lauten: Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Klassen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird über Einvernehmung des Landes-Schulrathes im Berordnungswege festgesetzt.

Die §§. 9 und 10 haben zu entfallen. Der erste Satz des §. 13 der Regierungsvorlage wäre abzuändern wie folgt :

Außerordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den untern Klassen nur mit Bewilligung des Landes-Schulrathes und im Einverständnisse mit dem Lehrkörper aufgenommen werden.

Der Direktor soll nach §. 23 an vollständigen Realschulen 8—10 und an Unterrealschulen 10—14 Unterrichtsstunden wöchentlich zu ertheilen haben.

Der Schlußsatz des §. 23 wird folgendermassen eingeleitet: „Dem Landes Schulrathe steht es zu, über Antrag des Direktors die wöchentliche u. s. w.“

Dem §. 26 der Regierungsvorlage wäre als neuer Absatz beizufügen:

„Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist es gestattet, Lehranstalten, welche die zwei ersten Jahrgänge der Unterrealschule umfassen, zu gründen.“

§. 27 der Regierungsvorlage wäre in folgender Fassung anzunehmen:

Den von Gemeinden-Korporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten kann das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse über die an denselben zurückgelegten Jahrgänge zuerkannt werden, wenn u. s. w.“

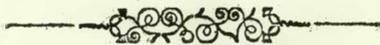
Endlich im §. 30 ist nach Korporationen das Wort „Gemeinden“ einzuschalten.

Alle übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage haben nach Ansicht des Komite's unverändert zu bleiben und es erlaubt sich dasselbe den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle die vorliegende Gesetzesvorlage mit Berücksichtigung der beantragten Abänderungen zum Beschlusse erheben.“

B r e g e n z, den 17. September 1868.

Dr. Martignoni,
Obmann.
A. F e s z,
Berichterstatter.



Der Direktor soll nach § 23 an vorstehenden Stellen 2-10 und an untergeordneten Stellen 10-12 Linierrangstellungen nach dem Gehalt zu ertheilen haben.

Der Gehalt des § 22 wird folgendermaßen eingeholt: „Dem Landesstatistikdirektor soll ein über den Etat des Direktors die nachstehende Tabelle zu Grunde liegen.“

Dem § 26 der Regierungsvorlage wäre als neuer Absatz beizufügen:

„Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist es gestattet, Beförderungen, welche die zwei ersten Jahrgänge der Linierrangstellung nach sich ziehen, zu ertheilen.“

§ 27 der Regierungsvorlage wäre in folgender Fassung anzunehmen:

Den von Gemeinden-Korporationen oder Privatien ertheilten Beförderungen kann das Recht zur Ausübung staatsrechtlicher Funktionen über die an denselben zurückgelassenen Jahrgänge zuerkannt werden, wenn n. l. n.“

Endlich im § 30 ist nach Korporationen das Wort „Gemeinden“ einzufügen.

Alle übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage haben nach Ansicht des Komitees unbedingte Geltung zu bleiben und es erlaucht sich daselbe den Antrag zu stellen:

„Der hohe Senat möge die vorliegende Gesetzesvorlage mit Berücksichtigung der beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben.“

Wien, den 17. September 1888.

Dr. Martin
 Mann
 Statistiker

